

RS UVS Kärnten 2004/11/15 KUVS- 1992/3/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2004

Rechtssatz

Kommen als Lenker eines Fahrzeuges, welcher die höchstzulässige Geschwindigkeit

überschritten hat, mehrere Personen in Frage und werden diese vom Beschuldigten als Zulassungsbesitzer nicht näher konkretisiert, insbesondere nicht mit Namen und Adresse konkretisiert, so hat dieser jegliche Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes unterlassen und ist daraus der Schluss zu ziehen, dass der Berufungswerber zur Tatzeit der Lenker gewesen ist.

Schlagworte

Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung, Lenkerfeststellung, Zulassungsbesitzer, Lenkerankunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at